

9  
BS. 74/44

6 J 135/44

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen  
den Pfarrer Alois V a u t i ,  
geboren am 18. Juni 1887 in St. Michael ob. Bleiburg,  
zur Zeit in dieser Sache in Haft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der Volksgerichtshof, Bes. Senat, auf Grund der Hauptver-  
handlung vom 11. November 1944, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzender,  
Volksgerichtsrat Lämmle,  
NSKK-Obergruppenführer Offermann,  
Generalarbeitsführer von Mangold,  
SA-Gruppenführer Hummiller,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Oberstaatsanwalt Spahr,

für Recht erkennt:

Alois V a u t i , ein katholischer Priester windischen  
Volkstums, meldete nicht, daß er erfahren hatte, daß einer  
von mehreren Deserteuren aus seiner früheren Gemeinde sich dort  
hatte blicken lassen und um Winterunterschlupf gebeten hatte.

Dafür bekommt er vier Jahre Zuchthaus. Vier weitere  
Jahre ist er ehrlos.

Seine Haft wird ihm ganz auf seine Strafe angerechnet.

*Kammerrichter*

Gründe:

Alois V a u t i ist ein katholischer Priester windischen Volkstums, der sich in der Volksabstimmung nach dem Pariser Vorortdiktat für Jugoslawien aussprach, der dann in seiner Gemeinde Zell/Pfarre, im südlichen Kärtner Grenzgebiet, auch politische Aufgaben übernahm - er war nämlich Gemeinderats- und Ortsschulratsmitglied-, der jedoch bei der Gründung des Großdeutschen Reiches öffentlich für den Anschluß stimmte.

Aus der volkstummäßig windischen Gemeinde Zell/Pfarre sind eine Reihe wehrpflichtiger und wehrtüchtiger teilweise auch bereits eingezogener Volksgenossen desertiert. Acht dieser Deserteure wußte V a u t i dem Namen nach und kannte sie wohl auch alle persönlich.

Im September 1940, als diese acht schon desertiert waren, kam V a u t i aus seiner Gemeinde weg in die Steiermark, wo er jetzt die Gemeinde Schöder verwaltet.

Alljährlich ein- oder zweimal besuchte ihn seine frühere Haushälterin, Fräulein L i n a s i.

Einmal, im September 1942, erzählte sie ihm, daß vom Süden her über die Berge eine Bande gekommen sei, die Untaten ausübe. V a u t i bestreitet, daß sie ihm gesagt hat, in dieser Bande seien auch Deserteure aus Zell/Pfarre gewesen. Man kann ihm auch nicht nachweisen, daß ihm das Fräulein L i n a s i erzählt hätte.

Zwei Monate später, im November 1942, erzählte ihm Fräulein L i n a s i bei einem neuen Besuch, vor etwa einem Monat habe sie abends bei Zell/Pfarre den Deserteur Johann O l i p getroffen. Dem habe sie auf seinen Wunsch Kartoffeln vom Hofe J u g gebracht. Er habe bitterlich geweint und erklärt, daß er seine Desertion bereue und gebeten, ihm doch für den Winter einen Unterschlupf im Pfarrhofe in Zell zu vermitteln; das habe sie, Fräulein L i n a s i, abgelehnt.

Alois V a u t i erklärt, er habe Fräulein L i n a s i gerügt, daß sie sich überhaupt mit dem Deserteur eingelassen habe.

Das alles steht auf Grund der eigenen Angabe des V a u t i fest, und der Akteninhalt ergibt - was auch der Herr Vertreter des Herrn Oberreichsanwalts in der Hauptverhandlung bestätigt hat-, daß V a u t i mehr nicht nachgewiesen werden kann.

V a u t i hat sein Wissen nicht gemeldet. Jeder anständige Deutsche hat abzuwägen das Empfinden, daß er verpflichtet ist, den Auf-

enthaltort

Aufenthaltort oder die nächsten Aufenthaltsabsichten eines Deserteurs zu melden; noch dazu im Kriege; erst recht in diesem Kriege, in dem es um alles geht; und vor allem wenn es sich um einen von mehreren Desertieren aus einer verhältnismäßig kleinen Gemeinde handelt, dort also die Desertion fast schon eine Seuche ist, und nun gar, wenn es sich um ein gefährdetes Grenzgebiet handelt.

Deshalb macht sich derjenige strafbar, der trotzdem so etwas nicht meldet ( §§ 2, 139 StGB ).

Im übrigen aber ist sich auch jeder darüber klar, daß, wenn aus einer verhältnismäßig kleinen Gemeinde so viele Wehrpflichtige desertiert sind, dies eine Gefährdung der Kampfkraft unseres Reiches und also ein Zustand ist, der unseren Feinden hilft. Man muß nun aber kraft ausdrücklicher Bestimmung unseres Gesetzes alles das melden, was man über solche Verbrecher weiß, die einen solchen Zustand schaffen oder aufrecht erhalten ( §§ 91b, 139 StGB ).

V a u t i sagt nun zwar, er sei gar nicht auf den Gedanken gekommen, daß er das melden müsse, denn es habe sich doch nach seiner Meinung " nur " um einen Deserteur und nicht um einen Banditen gehandelt. Damit können wir ihn aber nicht hören, denn jeder muß nach dem Maße gemessen werden, das das Maß des Anstandsempfinders jedes gesunden Volksgenossen ist. Wer ein abartiges Empfinden hat, kann diese seine Abartigkeit nicht als Entschuldigung für sein Verhalten anführen.

Alois V a u t i mußte empfindlich bestraft werden, nicht nur weil er offenbar bis heute sein Unrecht nicht einsieht und weil ihm das also nachhaltig zum Bewußtsein gebracht werden muß; sondern auch weil in der Gegend, in der eine solche Desertionsseuche besteht, durch dieses Urteil jedermann klar sein muß, was Pflicht des Volksgenossen überhaupt und des deutschen Reichsangehörigen ist. Deshalb schien uns vier Jahre Zuchthaus die erforderliche, andererseits aber auch genügende Strafe.

Wer seiner Meldepflicht in so einem Falle nicht nachkommt, zeigt Mangel an Ehre. Deshalb haben wir auch feststellen müssen, daß V a u t i v i e r weitere Jahre ehrlos ist.

Weil Alois V a u t i verurteilt ist, muß er auch die Kosten tragen.

gez. Dr. Freisler,

L ä m m l e .